

Artikel 9. Die in periodischen Veröffentlichungen erschienenen Artikel, deren Rechte nicht ausdrücklich vorbehalten worden sind, können von allen andern Veröffentlichungen derselben Art unter der Bedingung vervielfältigt werden, daß das Original, welchem sie entnommen sind, angegeben werde.

Artikel 10. Die gesetzlichen Bevollmächtigten oder Vertreter der Urheber, Komponisten und Künstler sollen wechselseitig und in allen Beziehungen dieselben Rechte genießen, welche die gegenwärtige Übereinkunft den Urhebern, Übersetzern, Komponisten und Künstlern gewährt.

Artikel 11. Die durch gegenwärtige Übereinkunft anerkannten Rechte literarischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Eigentums werden den Urhebern, Übersetzern, Komponisten und Künstlern oder ihren Rechtsinhabern während des Zeitraums gewährleistet, während dessen ihnen gemäß der Gesetzgebung des Ursprungslandes dieses Eigentum gewährleistet ist.

Artikel 12. Nach Erfüllung der zur Sicherung des Eigentumsrechtes an einem bestimmten literarischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Werke in den beiden Staaten erforderlichen Förmlichkeiten ist die Einfuhr, der Verkauf oder die Ausstellung dieses Werkes in jedem der beiden Länder ohne Zustimmung der Urheber, Verleger oder Eigentümer verboten.

Artikel 13. Jede entgegen den Bestimmungen dieser Übereinkunft veranstaltete Ausgabe oder Vervielfältigung eines wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Werkes wird als Nachmachung betrachtet. Wer nachgemachte Werke oder Gegenstände herausgegeben, verkauft, zum Verkauf gestellt oder in das Gebiet eines der beiden Länder eingeführt hat, wird dem Fall entsprechend nach den in dem einen oder andern der beiden Länder geltenden Gesetzen bestraft.

Einen erschwerenden Umstand des Eingriffs bildet die Titeländerung eines Werkes oder die Abänderung des Textes in Hinsicht auf seine Veröffentlichung.

Artikel 14. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft sollen in keiner Weise das jedem der beiden Staaten zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, Aufführung oder Ausstellung jedes Werkes oder Erzeugnisses zu erlauben, zu überwachen oder zu verhindern, hinsichtlich dessen die zuständige Behörde dieses Recht ausüben lassen würde. Die gegenwärtige Übereinkunft soll ebensowenig das Recht des einen oder des andern der beiden Staaten beeinträchtigen, die Einfuhr solcher Bücher in sein eignes Gebiet zu verbieten, welche nach seinen innern Gesetzen oder nach mit andern Mächten unterzeichneten Abmachungen als Nachmachungen erklärt sind oder erklärt werden würden.

Artikel 15. Es ist wohlverstanden, daß als Verkäufe, Aufführungen, Darstellungen oder Ausstellungen wissenschaftlicher, literarischer oder künstlerischer Werke, welche durch diese Übereinkunft untersagt werden, diejenigen zu betrachten sind, welche öffentlich oder aus Spekulation erfolgen, und nicht diejenigen, welche von Privaten ohne Gewinnzweck gemacht werden, wie die zwischen Personen, die keinen Handel mit fraglichen Werken treiben, abgeschlossenen Privat-Verkäufe oder die Privat-Aufführungen, -Darstellungen und -Ausstellungen literarischer und künstlerischer Werke in Privathäusern.

Artikel 16. Das Verbot, Werke, die nicht von ihren Urhebern oder mit ihrer Ermächtigung veröffentlicht worden sind, in dem einen oder andern der beiden Länder nachzudrucken, zu veröffentlichen, einzuführen, zu verkaufen, darzustellen, auszustellen oder aufzuführen, verpflichtet die beiden Staaten nicht, amtlich darüber zu wachen, daß solche Nachdrucke, Veröffentlichungen, Einführungen, Verkäufe, Aufführungen, Ausstellungen oder Darstellungen nicht erfolgen; es liegt vielmehr den Interessenten oder deren Vertretern ob, den betreffenden Behörden die vorkommenden oder schon geschehenen Nachdrucke, Einführungen, Verkäufe u. anzuzeigen, damit durch gesetzliche Wege und Verfahren diese Unternehmungsarten verhindert oder bestraft werden. Demzufolge müssen die Autoren in den beiden Ländern ihre diesbezüglich mit genügenden Vollmachten ausgerüsteten Vertreter haben.

Artikel 17. Das Verbot, Werke, auf welche diese Übereinkunft sich bezieht, zu verkaufen, betrifft nicht solche, die zur Zeit der Veröffentlichung der Übereinkunft in beiden Ländern daselbst

zum öffentlichen Verkauf ausgestellt sein sollten. Um letztere festzustellen, sollen sie auf Verlangen des Interessenten von der zu diesem Zweck bestimmten Behörde gezeichnet werden.

Artikel 18. Beide Staaten sichern sich gegenseitig die Behandlung der meistbegünstigten Nation dergestalt zu, daß, wenn in irgend einer Vereinbarung über den Schutz des geistigen Eigentums der eine Staat einer dritten Macht größere Vorteile einräumen sollte, der andre dieselben Vorteile unter den gleichen Voraussetzungen genießen soll.

Artikel 19. Die gegenwärtige Übereinkunft soll zwei Monate nach dem (am 15. November 1904 erfolgten) Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und während eines Zeitraums von sechs Jahren in Wirksamkeit bleiben; sie soll weitere Geltung behalten, bis sie von einem oder dem andern der beiden vertragsschließenden Teile gekündigt worden ist, und noch während eines Jahres nach ihrer Kündigung.

Die beiden Teile behalten sich jedoch die Befugnis vor, in gemeinsamem Einverständnis jegliche Änderung oder Verbesserung darin einzuführen, deren Nützlichkeit die Erfahrung dargetan haben wird, und die mit seinem Geist und seinen Grundsätzen vereinbar ist.

Artikel 20. Die Ratifikationsurkunden der gegenwärtigen Übereinkunft sollen in Quito oder in Madrid sobald als möglich ausgetauscht werden (am 15. November 1904 ausgetauscht).

(Nach: Hedeler's Export-Journal.)

Post. — Nächste Postverbindungen nach Swakopmund und Lüderitzbucht:

1. Für Brief- und Paketsendungen nach Swakopmund und für Paketsendungen nach Lüderitzbucht mit dem Dampfer „Professor Woermann“, ab Hamburg am 15., ab Cuxhaven am 17. September, in Swakopmund etwa am 10. Oktober. Schluß in Hamburg am 17. September für Briefe 6 Uhr vormittags, für Pakete 4 Uhr nachts. Letzte Beförderung ab Berlin Lehrter Bahnhof am 16. September für Briefe 11 Uhr 58 Minuten abends, für Pakete 1 Uhr 27 Minuten nachmittags.

2. Für Brieffendungen nach Lüderitzbucht und solche nach Swakopmund mit besonderm Leitvermerk mit dem englischen Dampfer über Kapstadt, ab Southampton am 16. September, in Lüderitzbucht etwa am 9. und in Swakopmund am 12. Oktober. Letzte Beförderungen am 15. September ab Köln 6 Uhr 1 Minute nachmittags, ab Oberhausen 7 Uhr 54 Minuten nachmittags, ab Berlin Schlesiischer Bahnhof 11 Uhr 23 Minuten vormittags.

Die nächsten Posten aus Swakopmund, Abgang am 17. und 27. August, sind zu erwarten am 16. und 17. September.

Zum Urheberrechtsschutzvertrag zwischen Norwegen und den Vereinigten Staaten von Amerika. — Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika hat unter dem 1. Juli 1905 folgende »Proklamation« erlassen:

In Erwägung, daß durch Sektion 13 des Kongress-Gesetzes vom 3. März 1891, betitelt »Abänderungs-Gesetz des Titels sechszig, Kapitel drei, der Revidierten Statuten der Vereinigten Staaten betreffend den Schutz der Urheberrechte«, vorgesehen ist, daß besagtes Gesetz »auf einen Bürger oder Unterthanen eines fremden Staates oder einer fremden Nation nur dann Anwendung finden soll, wenn betreffender fremder Staat oder betreffende fremde Nation den Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika den Genuß des Urheberrechts auf wesentlich derselben Grundlage gewährt wie seinen eigenen Bürgern; oder wenn betreffender fremder Staat oder betreffende fremde Nation einem internationalen Übereinkommen angehört, das Gegenseitigkeit in der Gewährung des Urheberrechts festsetzt und nach dessen Bestimmungen der Beitritt zu solchem Übereinkommen in das Belieben der Vereinigten Staaten gestellt ist«,

in Erwägung ferner, daß durch besagten Artikel gleichfalls vorgesehen ist, daß »das Vorhandensein einer dieser Bedingungen von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten durch Proklamation von Zeit zu Zeit, wie es die Zwecke dieses Gesetzes erfordern, festgestellt werden soll«, und

in Erwägung, daß befriedigende amtliche Versicherungen darüber gegeben worden sind, daß in Norwegen das Gesetz den Bürgern der Vereinigten Staaten den Genuß des Urheber-